

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

I. Anwendbarkeit

1. Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten die Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend.
2. Anderslautende Bedingungen des Verkäufers gelten – auch wenn sie in der Bestellsannahme genannt werden – nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

II. Bestellung

Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit wir die Verpackungen nicht behalten, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers/Verkäufers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt nicht für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

IV. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung oder Leistung zweifach, gesondert – also nicht mit der Sendung – einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 (Ausstellung von Rechnungen), 14a (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) UStG genügen. Die Rechnung ist unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu übermitteln.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen von uns bescheinigen lassen.

Alle unsere Zahlungen haben folgende Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
2. Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/Bürgschaften
3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
4. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte etc.), soweit diese zum Lieferumfang gehören.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder binnen 30 Tagen netto bzw. unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang oder abzüglich 2 % binnen 30 Tage nach Rechnungseingang.

V. Gewährleistung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber/Käufer ungekürzt zu. Der Verkäufer/Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich auf zwei Jahre nach unserer Abnahme. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn aufgrund Vertrags oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mangelhaftungs- oder Verjährungsvorschriften gelten.

Alle innerhalb der Gewährleistung auftretende Mängel hat der Verkäufer/Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Verkäufer/Auftragnehmer dieser Verpflichtung nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen bzw. sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

VI. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung, Eigentumsverhältnisse, Gefahrübergang

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

Für Abholungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Verkäufer zustehen würden. Dies gilt auch für einen Verkauf der Zahlungsansprüche an eine Factoring Bank.

Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns vor Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für uns als Auftraggeber vorgenommen. Wird Ware, für die wir uns als Auftraggeber das Eigentum vorbehalten haben, mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der uns gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, uns nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

Die Gefahr geht auf uns über mit dem Eintreffen der Lieferung an unserem Empfangswerk oder der von uns benannten Empfangsstelle; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind.

VII. Termine/Abnahme

1. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Sofern der Lieferant/Auftragnehmer den vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht einhalten kann, hat er uns umgehend zu unterrichten, damit Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Terminüberschreitung abgesprochen werden können.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
3. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstige Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören, sind uns am Tage des Versandes zuzuschicken.
4. Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer/Auftragnehmer zu vertretendem Grunde wird unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung; bis maximal 5 % des Kaufpreises, beträgt. Wir müssen die Konventionalstrafe nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen oder bei der Abnahme vorbehalten, sondern können sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.
5. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
6. Die Lieferung der Ware durch den Verkäufer hat gemäß Incoterms 2010, letzte Fassung, mit der Maßgabe zu erfolgen, dass in jedem Fall der Verkäufer die Transportgefahr trägt.
7. Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erbracht, benachrichtigt er uns darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglichen Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB (Abnahmefiktion) bleibt unberührt. Eine fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Auftragnehmer sämtliche geschuldeten Leistungen inklusive der vollständigen Enddokumentation erbracht hat und er uns unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns mit einem solchen Abnahmeverlangen auf die Folgen einer gleichwohl nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Verträge bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

VIII. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

Bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z.B. Werkvertrag) können wir Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer wird einem solchen Verlangen nachkommen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und

Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich vor Ausführung der Änderungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug können wir verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt. Der Auftragnehmer wird diesem Verlangen nachkommen.

IX. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt uns auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufbares Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Leistungen sowie an den mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein.

X. Schutzrechte Dritter

Der Verkäufer/Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Verkäufer/Auftragnehmer uns nach unserer Wahl das Recht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Verkäufer/Auftragnehmer uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die uns in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt.

XI. Haftung

Der Verkäufer/Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber uns aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung/Leistung des Verkäufers/Auftragnehmers beruhen, sofern dieser uns nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Verkäufer/Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

XII. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von uns jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer – im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Wird jedoch der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber uns auf Ersatz des uns durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

Der Vertrag kann von uns ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

XIII. Datenschutz

Wir und ggf. von uns beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an Dritte weiterzugeben.

XIV. Geheimhaltungsklausel

Der Auftragnehmer und sein eigenes Personal sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

XV. Referenzen/Werbung/Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

XVI. Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand – unbeschadet unseres Rechts, Klage an jedem gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben – unser Geschäftssitz.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer/Auftragnehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVII. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.
2. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.
3. Der Verkäufer/Auftragnehmer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Verkäufer/Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Käufer/Auftraggeber das Recht, ggf. vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Verkäufer/Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Verkäufers/Auftragnehmer nicht innerhalb eines für den Käufer/Auftraggeber zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.